



St. Gallen, 12. Dezember 2024

Öffentliche Parteiverhandlung des Bundespatentgerichts

Datum der Verhandlung: Montag, 13. Januar 2025, 09.30 Uhr,

Ort: Gerichtssaal 076, Bundesverwaltungsgericht,
Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen

Verfahrensnummer: O2023_012

Betreffend: Nichtigkeit des Schweizer Teils von EP 3 466 498

Parteien: Mammüt Sports Group AG / ORTOVOX Sportartikel GmbH

Sprache: Deutsch

Gegenstand des Verfahrens:

Die Klägerin beantragt die Feststellung der Nichtigkeit des schweizerischen Teils des europäischen Patents EP 3 466 498 (Lawinen-Verschütteten-Suchgerät und Verfahren zum Betreiben eines Lawinen-Verschütteten-Suchgeräts). Sie macht insbesondere fehlende Neuheit gegenüber EP 1 577 679 B1, WO 2006/015721 A1, EP 2 527 011 A1 und DE 2 9922 217 U1 geltend. Ausserdem macht sie mangelnde erfinderische Tätigkeit ausgehend von diesen drei Entgegenhaltungen teilweise kombiniert untereinander und mit TW 2009/29102 A, US 8 275 307 B2, TWI 388 804 B, US 2004/0 078 104 A1, US 8 538 391 B2, US 2005/0 288 857 A1 und US 2018/289 095 A1 geltend. Schliesslich behauptet sie mangelnde Offenbarung nach Art. 138 (1b) EPÜ. Eventualiter beantragt die Klägerin mit der Replik die Feststellung, dass der Prototyp ihres LVS-Geräts «Barryvox S2» das Streitpatent nicht verletze.

Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage. Eventualiter sei das Streitpatent mit eingeschränkten Ansprüchen gemäss Hilfsanträgen aufrecht zu halten.